

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25

Bereich Ilversgehofen bis Marbach

„Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“



Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
27.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

B

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2016 in der Planfassung vom 13.08.2015 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 29.04.2016.

Mit Schreiben vom 15.03.2016 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2017 in der Planfassung vom 29.08.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 02.02.2018.

Mit Schreiben vom 15.12.2017 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha	26.04.2016 25.01.2018	28.04.2016 30.01.2018		x		
B2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	25.04.2016 15.01.2018	26.04.2016 16.01.2018	x			
B5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	22.04.2016 05.01.2018	28.04.2016 15.01.2018			x	
B6	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 1 10317 Berlin	Keine Äußerung		-	-	-	-
B7	T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	26.04.2016 09.02.2018	28.04.2016 09.02.2018		x		
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	19.04.2016 25.01.2018	22.04.2016 29.01.2018		x		
B10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	25.04.2016 05.01.2018	28.04.2016 10.01.2018		x		
B12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	22.04.2016 02.01.2018	27.04.2016 08.01.2018		x		
B13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	26.04.2016 17.01.2018	28.04.2016 22.01.2018			x	

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25,
Bereich Ilversgehofen bis Marbach „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt						
	Service GmbH	25.04.2016 23.01.2018	28.04.2016 29.01.2018		x		
	Netz GmbH Bereich Gas	14.04.2016	28.04.2016		x		
	Netz GmbH Bereich Strom	20.04.2016 10.01.2018	28.04.2016 29.01.2018				x
	Energie GmbH Bereich Fernwärme	20.04.2016 16.01.2018	28.04.2016 29.01.2018		x		
	ThüWa Thüringenwasser GmbH	20.04.2016 19.01.2018	28.04.2016 29.01.2018		x		
	Stadtwirtschaft GmbH	04.04.2016	07.04.2016				x
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	15.04.2016 23.01.2018	21.04.2016 30.01.2018		x		
B15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	04.04.2016 03.01.2018	05.04.2016 03.01.2018		x		
B17	Thüringen Forst Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	01.04.2016 02.02.2018	06.04.2016 06.02.2018		x		
B18	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 900 463 99107 Erfurt	29.03.2016 17.01.2018	01.04.2016 23.01.2018		x		
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	15.04.2016 25.04.2016 25.01.2018	21.09.2016 27.04.2016 31.01.2018		x		
B20	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	12.04.2016 23.01.2018	15.04.2016 26.04.2018		x		
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucher- schutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	31.03.2016 09.01.2018	07.04.2016 17.01.2018		x		
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	26.04.2016 31.01.2018	06.05.2016 05.02.2018			z. T.	z. T.
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	18.04.2016 17.01.2018	21.04.2016 22.01.2018		x		
B24	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahn- aufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	13.04.2016 09.01.2018	14.04.2016 11.01.2018		x		
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	09.01.2018	15.01.2018		x		
B26	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	30.03.2016 18.01.2018	04.04.2016 24.01.2018		x		

„X“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.2 **Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter
Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG**



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2016 in der Planfassung vom 13.08.2015 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 29.04.2016. Mit Schreiben vom 15.03.2016 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2017 in der Planfassung vom 29.08.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 02.02.2018. Mit Schreiben vom 15.12.2017 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	28.04.2016	02.05.2018		x		
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	11.04.2016 15.01.2018	12.04.2016 15.01.2018		x		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	29.04.2016 30.01.2018	02.05.2016 31.01.2018		x		
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung		-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	18.04.2016 11.01.2018	19.04.2016 12.01.2018		x		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	04.04.2016 09.01.2018	05.04.2016 10.01.2018		x		
N7	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	18.04.2016 02.01.2018	29.04.2016 17.01.2018			z. T.	z. T.
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	22.04.2016 26.01.2018	25.04.2016 26.01.2018		x		
N9	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	04.04.2016 03.01.2018	07.04.2016 10.01.2018		x		
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	28.04.2016 06.02.2018	29.04.2016 06.02.2018		x		

„X“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.3 **Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB**



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 29.04.2016 in der Planfassung vom 13.08.2015 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 04/2016 am 18.03.2016.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 02.02.2018 in der Planfassung vom 29.08.2017 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22/2017 vom 15.12.2017.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
ö1		25.04.2016	26.04.2018			z. T.	
ö2		28.04.2016	02.05.2016			z. T.	
ö3		05.11.2017	08.11.2017			z. T.	
ö4		01.02.2018	05.02.2018				x

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2016 in der Planfassung vom 13.08.2015 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 29.04.2016.

Mit Schreiben vom 15.03.2016 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2017 in der Planfassung vom 29.08.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 02.02.2018.

Mit Schreiben vom 15.12.2017 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt	26.04.2016 05.02.2018	02.05.2016 08.02.2018				
	Untere Immissionschutzbehörde					z. T.	z. T.
	Untere Wasserbehörde					z. T.	z. T.
	Untere Bodenschutzbehörde				x		
	Untere Naturschutzbehörde						x
i2	60 Bauamt	19.04.2016 01.02.2018	02.05.2016 05.02.2018		x		
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	26.04.2016 26.01.2018	17.05.2016 06.01.2018		x		
i4	50 Amt für Soziales und Gesundheit	04.04.2016 22.01.2018	07.04.2016 25.01.2018		x		
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	25.04.2016 10.01.2018	02.05.2016 16.01.2018		x		

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

**2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom:	26.04.2016, 25.01.2018	

Punkt 1:

Keine Einwendungen. Im Vorhabensgebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und/ oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	25.04.2016, 15.01.2018	

Nicht berührt.

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	22.04.2016, 05.01.2018	

Punkt 1:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. a. Planung.

Gegen die Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Mit der Stadtverwaltung Erfurt, Amt 31 wurde die Eignung der ehem. Strecke Erfurt Nord - Nottleben als Ersatzausgleichsfläche für die überplanten und noch nicht realisierten A+E - Flächen im Güterverkehrszentrum Vieselbach besprochen.

Grundsätzlich wurde der Streckenbereich zw. km 2,4 und 3,8 (Gehölzpflanzung, Artenschutzmaßnahme Zauneidechse) sowie der Streckenbereich zw. km 6,8 bis 7,7 (Artenschutzmaßnahme Zauneidechse) für geeignet erklärt.

Die Festlegungen im Flächennutzungsplan dürfen dem Ausgleichsflächenkonzept nicht widersprechen.

Gegebenenfalls sind hierzu Amtsinterne Absprachen erforderlich.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung werden seitens der Deutsche Bahn keine Forderung erhoben bzw. Hinweise gegeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Die in der 25. Änderung des FNP geplanten Darstellungen stehen in Aussicht genommenen Ausgleichsflächen nicht entgegen, die Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 1 10317 Berlin	
mit Schreiben vom:	Keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.04.2016, 09.02.2018	

Punkt 1:

Gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken. Die Bahnstrecke (6731) Erfurt Nord – Erfurt Bindersleben ist seit 2003 stillgelegt. Die Freistellung der letzten verbliebenen Flurstücke von Bahnbetriebszwecken wurde 2015 abgeschlossen.

Das Eisenbahnbundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	19.04.2016, 25.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.04.2016, 05.01.2018	

Punkt 1:

Durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.04.2016, 02.01.2018	

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3)).

Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	26.04.2016, 17.01.2018	

Punkt 1:

Zu der o.g. Flächennutzungsplan-Änderung ergeben aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise und Anforderungen:

Im Änderungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes (FNP) befinden sich im westlichen Teil Ackerlandfeldblöcke die z.T. direkt an den Geltungsbereich des FNP angrenzen (AL50312E06, AL50312E04, AL50312E17, AL50312E30, AL50312E31, AL49314Z04, AL49314Z17, AL49314Z05). (siehe Anlage).

Bewirtschafter des erstgenannten Ackerlandfeldblockes ist die Agrargenossenschaft Elxleben und die Haupterwerbsbetriebe Rose Saatzucht Erfurt und Klaus Barmann. Die restlichen Ackerlandfeldblöcke werden von der Rose Saatzucht Erfurt bewirtschaftet. Wir fordern, dass die jetzige Flächengröße der anliegenden Ackerlandfeldblöcke erhalten bleibt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Aus der vorliegenden 25. Änderung des FNP ergeben sich keine Auswirkungen auf die anliegenden Ackerlandfeldblöcke.

Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar. Aus Darstellungsgründen erfolgt im wirksamen FNP eine generalisierte graphische Darstellung der Art der Bodennutzung.

Punkt 2:

Die Grenzabstände zur landwirtschaftlichen Fläche einzuhalten (§ 46 ThürNRG). Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei Planungen zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verwei-

sen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Unter Beachtung der Hinweise und Anforderungen stehen den FNP aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Mit der vorliegenden 25. Änderung des FNP ist weder eine Umwandlung landwirtschaftlich genutzte Flächen geplant, noch sollen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Die bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nicht Gegenstand dieser Planung. Betroffen von der Planung sind die im seit 2006 wirksamen FNP bisher als *Flächen für Bahnanlagen* dargestellten Flächen im gekennzeichneten Bereich.

Mit der vorliegenden Planung sollen u.a., wie in Ihrer Stellungnahme gefordert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Entsiegelung und Konversion in Form der Herstellung u.a. von Grünflächen und eines Gewässerbettes im Bereich der ehemaligen Eisenbahnstrecke umzusetzen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Gas/ Bereich Strom/ Bereich Fernwärme, ThüWa ThüringenWasser GmbH, Stadtwirtschaft GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.04.2016, 23.01.2018 SWE Service 14.04.2016 SWE Netz GmbH, Gas 20.04.2016, 10.01.2018 SWE Netz GmbH, Strom 20.04.2016, 16.01.2018 SWE Energie GmbH, Fernwärme 20.04.2016, 19.01.2018 Thüringenwasser GmbH 04.04.2016 SWE Stadtwirtschaft 15.04.2016, 23.01.2018 SWE EVAG	

SWE Service GmbH:

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend
- SWE Energie GmbH, das Fernwärmenetz betreffend
- ThüWa ThüringenWasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH Bereich Strom:

Punkt 2:

Keine Einwände.

Netzbestand beachten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Anlagenbestand Strom: Zum Vorhaben werden Auflage und Rahmenbedingungen genannt. Es sind Flächen für Trafostationen und Kabeltrassen vorzuhalten. Im Bereich befinden sich bestehende Anlagen, die zu berücksichtigen sind.

Auf dem Gelände der Bahnstrecke befinden sich eine Vielzahl von Querungen mit Leitungsbestand. Dieser ist bei weiteren Planungen zu beachten (Überbauung, Näherung zur bestehenden 110-kV-Freileitung etc.).

Beigefügte Pläne dienen der Information und berichtigen nicht zum Graben im öffentlichen/ nichtöffentlichen Bauraum. Arbeiten im öffentlichen Bauraum bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt. Hinweis auf zu beachtende und umzuverlegende Leitungen und Medien, welche evt. nicht grundbuchlich gesichert sind. Alle sich im Plangebiet befindlichen Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und während der Bauphase zu sichern. Einer direkten Über- Unterbauung wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu Anlagen gem. DIN1998 sind einzuhalten. Im Verlauf der Kabel nur Handschachtung erlaubt. Von der SWE beigefügte Leitungspläne sind dem tiefbauausführenden Unternehmen zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Mitarbeiter sind berechtigt, Unterlagen vor Ort einzusehen.

Im geplanten Bauraum sind Fernmelde- und Steuerkabel für Strom und Fernwärmeanlagen vorhanden, vor Baubeginn ist Rücksprache mit der SWE Netz GmbH zu halten. Rückfragen zu Leitungsbestand sind an den zuständigen Netzmeister Strom der SWE Netz GmbH zu richten. Bei Beschädigungen ist die Netzleitstelle bzw. der Netzmeister Strom der SWE Netz GmbH zu informieren.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH Bereich Gas:

Punkt 4:

Für den Änderungsbereich und angrenzenden Randbereich werden Bestandspläne Gas der SWE Netz GmbH übergeben.

Durch die FNP-Änderung Nr. 25 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz, keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz, sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit.

Abwägung:

Die Hinweise wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

SWE Energie GmbH Bereich Fernwärme:

Punkt 5:

Keine Einwände

Bestand vorhanden, der Mindestabstand zu Fernwärmeleitung bzw. Fernwärmanlage ist einzuhalten. Kreuzungen dürfen nur in offener Bauweise und Handsehachtung erfolgen.

Abwägung:

Die Hinweise wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 6:

Im Bereich der Kreuzung NQV/ Bukarester Str., bis zur Brücke Hannoversche Str. erfolgt durch die SWE Energie GmbH zur Zeit die Planung einer Fernwärmetrasse. Wir möchten Sie bitten zu prüfen, ob eine Verlegung der Trasse in den jetzigen Gleiskörper möglich ist. Die Baudurchführung ist für das 2. Halbjahr 2017 geplant.

Für eine kurzfristige Prüfung unseres Vorschlages bedanken wir uns im Voraus.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Grundsätzlich regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen, die Darstellungen eines FNP stehen der Errichtung einer Fernwärmetrasse nicht grundsätzlich entgegen.

Im vorliegenden, konkreten Fall sollen mit der 25. Änderung des FNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um in dem genannten Bereich einen Grünzug und ein Gewässerbett für den bisher verrohrten Marbach zu schaffen. Dazu ist in der Folge der Rückbau und Abtrag der Bahnanlagen einschließlich Gleisbett erforderlich. Eine Verlegung einer Fernwärmetrasse direkt in diese perspektivisch abzutragende Bahntrasse würde dem Ziel der Planung und damit dem Vollzug der beabsichtigten künftigen Darstellungen der 25. Änderung des FNP objektiv entgegenstehen.

Zur Klärung, inwiefern in diesem Bereich im Zuge der Umsetzung der geplanten Maßnahmen mit Begrünung und Herstellung des Gewässerbettes auch die Einordnung einer Fernwärmetrasse möglich ist, müssen wir in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verweisen, im vorliegenden Fall ist mit der Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu rechnen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ThüWa Thüringenwasser GmbH:

Punkt 7:

Keine Einwände

Aus der Veranlassung der ThüWa ThüringenWasser GmbH bestehen mit gegenwärtigem Kenntnisstand keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz, die genannten Plan berühren können.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 8:

Sonstige fachliche Informationen oder rechterhebliche Hinweise:

Im Vorhabenbereich ist Anlagenbestand der ThüWa ThüringenWasser GmbH vorhanden, der in den Lageplänen ersichtlich ist. Auf Grundlage des Konzessionsvertrages sowie des DVGW-Regelwerkes (u. a. keine Überpflanzung nach DVGW GW 125, Freihaltung des Schutzstreifens nach DVGW 400-1) sind die Anlagen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen und zu sichern:

- Gewährleistung der Zugänglichkeit
- Lichter Mindestabstand zu Großgrün von 2,5 m
- Sicherung der Mindestüberdeckung von 1,2 m, Einhaltung einer maximalen Überdeckung
- von 2,5 m bei Niveauveränderungen
- Anpflanzung von Großgrün generell nur außerhalb von Schutzstreifen

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 9:

Allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung bezüglich der Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“ (u. a. Wendemöglichkeiten in Sackgassen und Stichstraßen, Ausbau des Standplatz und Entfernung zum Entsorgungsfahrzeug). Weiterhin werden Anforderungen an die eingesetzte Fahrzeugtechnik benannt (technische Daten und deren bauliche Berücksichtigung, Übernahmeplätze zur Leerung); Hinweise zum Holsystem (Abholung auf dem Grundstück oder Bereitstellung in einer öffentlichen Straße). Hinweise zum Bringsystem (Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier) sowie zur Bauphase von Baumaßnahmen (Gewährleistung der Entsorgung, temporäre Übernahmeplätze, Informationsbedarf).

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG):

Punkt 10:

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit Hilfe der Änderung Nr. 25 des FNP sollen die vorhandenen Gleise und das Schotterbett der ehemaligen Kleinbahn im Abschnitt Erfurt Nord - Gewerbepark Bindersleben zurückgebaut werden. Der Änderungsbereich kreuzt mehrere Straßen, auf denen Buslinien verkehren und eine Straßenbahnstrecke der EVAG. Bis auf den Bahnübergang (BÜ) Schwarzburger Straße in Marbach handelt es sich um höhenungleiche Kreuzungen. Auf Seite der EVAG besteht keine Betroffenheit.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 11:

Anmerkungen:

1. Im Zuge des Rückbaus des BÜ Schwarzburger Straße in Marbach (siehe Karte im Anhang 1 roter Kreis) ist die Zuwegung für die Buslinie 90 weiterhin zu gewährleisten. Vor Baubeginn an diesem BÜ ist die Verkehrsorganisation zu hören.

2. Weiterhin ist im Zuge des Rückbaus der Gleise und des Schotterbettes im Bereich der Brücke Nordhäuser Straße/Straße der Nationen (siehe Karte im Anhang 1 blauer Kreis), über die die Straßenbahnlinien 1 und 3 verkehren, darauf zu achten, die Brückenpfeiler und die Brücke nicht zu beschädigen. Wassereintritte in das Brückenbauwerksfundament durch den zukünftig offen verlaufenden Marbach sind ebenfalls durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, um die Standsicherheit der Brücke nicht zu gefährden.

Abwägung:

Die Anmerkungen werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.04.2016, 03.01.2018	

Punkt 1:

Keine Einwände

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

In angegebenen Bereichen besteht zurzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.

Verweis auf Erkundigungspflicht nach Verlauf von Versorgungsleitungen bei örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Verweis auf Planauskunftsportal: <http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx>

In angegebenen Planungsbereich besteht kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Die SWE Erfurt wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	01.04.2016, 02.02.2018	

Punkt 1:

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechterhebliche Hinweise:

Im südlichen Bereich der Trasse hat sich im Böschungsbereich ein Hartlaubholzwald entwickelt, der in Teilen die Waldeigenschaft im Sinne § 2 ThürWaldG erfüllt. Bei Maßnahmen und Umnutzungen sind die Bestimmungen des § 10 ThürWaldG zu beachten. Die Ermittlung des genauen und gerechtfertigten Umfangs bedarf einer Detailprüfung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Im FNP wird die Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als Fläche für Landwirtschaft/ Gartenbau dargestellt, da die Fläche hinsichtlich der Art der Bodennutzung im Grundzug im großräumlichen Zusammenhang mit den sie umgebenden Flächen der landwirtschaftlichen Erzeugung, mittelbar der Freihaltung von Baugebieten, städtebaulich der Auflockerung von Siedlungsstrukturen, Erholungszwecken und auch allgemein ökologischen Zwecken dienen kann.

Einzelne Grünstrukturen, wie Gehölze und Baumgruppen, können Bestandteil dessen sein, und müssen auch nicht gesondert dargestellt werden, besonders, wenn sie nicht räumlich bedeutsam und damit für die Darstellung im FNP nicht von Belang sind.

Sollte die Gehölzgruppe als Wald den besonderen Funktionen nach dem BWaldG i. V. m. dem ThürWaldG unterliegen, so steht dies den Darstellungen des FNP im vorliegenden Fall nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 90 04 63 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	29.03.2016, 17.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Nicht berührt

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	15.04.2016, 25.04.2016, 25.01.2018	

Abt. 6, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten:

Punkt 1:

Hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz bestehen keine Bedenken.

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurden die Abteilungen 1 /Zentrale Dienste und 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Von dort ergeht gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme.

Informative Hinweise:

Planungsanlass für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die Freistellung des letzten verbliebenen Teilstückes der Eisenbahnstrecke Erfurt Nord - Erfurt Bindersleben von Bahnbetriebszwecken. Die künftige Nutzung der Flächen soll entsprechend der vorhandenen angrenzenden Nutzungen erfolgen. Planungsrechtlich soll die Umsetzung eines Teilprojektes der BUGA gesichert werden – geplant ist die Wiederherstellung eines Gewässerbettes für den derzeit verrohrten Marbach und damit die Stärkung des bestehenden Gewässerbiotopverbundes.

Erdaufschlüsse: (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Es wird gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen. Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I; S. 591), zuletzt geändert durch, Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Abt. 5 Wasserwirtschaft, Liegenschaften:

Punkt 2:

Zu vertretende öffentliche Belange der TLUG
- zum Grundbesitz des Freistaates Thüringen
- als Eigentümer Gewässer I. Ordnung:

In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom:	12.04.2016, 23.01.2018	

Punkt 1:

Durch das Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt.

Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen wurden weder beantragt noch erteilt.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdung durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und unterirdische Hohlräume- Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	31.03.2016, 09.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	26.04.2016, 31.01.2018	

Belange der Raumordnung und der Landesplanung

Punkt 1:

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt betrifft das stillgelegte und entwidmete Teilstück des Abschnitts der Eisenbahnstrecke Erfurt Nord - Erfurt Bindersleben. Die jetzt vorgesehene Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan soll entsprechend den vorhandenen angrenzenden Nutzungen erfolgen.

Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines Gewässerbettes des derzeit verrohrten Marbaches geschaffen werden. Die Maßnahme stellt ein Teilprojekt der BUGA dar.

Die zum Vorentwurf der 25. Änderung des FNP erfolgte raumordnerische Bewertung behält auch für den vorgelegten Planentwurf (Stand 29.08.2017) ihre Gültigkeit.

Die mit der Änderung beabsichtigten Zielstellungen zur Nutzung des ca. 9 ha umfassenden entwidmeten Teilabschnittes der ehemaligen Eisenbahnstrecke Erfurt Nord - Bindersleben, entsprechend den vorhandenen angrenzenden Nutzungen, steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Siedlungsentwicklung.

Die beabsichtigte Wiederherstellung eines Gewässerbettes des derzeit verrohrten Marbaches und die damit verbundene Verbesserung und Entwicklung des Biotopverbundes trägt zudem den Leitvorstellungen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Gewässerlandschaften gemäß Punkt 6.4 Landesentwicklungsprogramm 2025 sowie den Erfordernissen zur Freiraumsicherung des Regionalplanes Mittelthüringen, insbesondere Grundsatz G 4-4 Rechnung.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Belange der Wasserwirtschaft

Punkt 2:

Die Darstellung des Überschwemmungsgebiets der Gera entspricht nicht den zur Rechtsverordnung vom 01.07.2008 (ThürStAnz. Nr. 26/2008 S. 983) gehörenden Karten. Die Darstellung aus diesen Karten ist nachrichtlich zu übernehmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Übernahme des Überschwemmungsgebiets der Gera entsprechend der zur Rechtsverordnung vom 01.07.2008 (ThürStAnz. Nr. 26/2008 S. 983) in die Planzeichnung des FNP ist mit der Neubekanntmachung des FNP, Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14.07.2017, erfolgt.

Punkt 3:

Das Plangebiet berührt im Querungsbereich der Straße der Nationen und Gera das Überschwemmungsgebiet der Gera. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 78 WHG und der „Thüringer Verordnung über die Feststellung des ÜSG der Gera auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt(...)“ vom 25.04.2008 (ThürStAnz Nr. 26/2008 S. 983 - 985).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Mit der vorliegenden Planung werden keine Vorhaben oder Maßnahmen im Einzelnen begründet, welche unter die Verbote des § 78 WHG fallen.

Punkt 4:

Für den Ausbau des Marbachs ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Erfurt durchzuführen. Für die Umgestaltung des Mündungsbereiches des Marbachs in die Gera ist für das Verfahren nach § 68 WHG die obere Wasserbehörde zuständig. Dazu ist nach vorheriger Abstimmung mit dem TLVWA und der TLUG ein gesonderter Antrag zu stellen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes soll planungsrechtlich die Umsetzung eines Teilprojektes der BUGA gesichert werden – geplant ist die Wiederherstellung eines Gewässerbettes für den derzeit verrohrten Marbach und damit die Stärkung des bestehenden Gewässerbiotopverbundes. Weiterhin soll eine Aufwertung und Qualifizierung der vorhandenen, im wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Nordquerverbindung (NQV) dargestellten überörtlichen Grünzüge erfolgen. Zu diesem Zweck werden die Flächen in die sie umgebenden Nutzungen integriert und deren Darstellung übernommen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen wird u.a. Gegenstand eines anschließenden Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen am oder über dem Marbach bedürfen einer Genehmigung nach § 79 ThürWG. Die Genehmigung ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Punkt 5:

Hinweis: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i.V.m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Die Untere Wasserbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB zum vorliegenden Verfahren beteiligt und hat entsprechend eine Stellungnahme hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange abgegeben.

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 6:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die o.g. Änderungsplanung.

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zu Planvorhaben

Punkt 7:

Da sich nach der bahnrechtlichen Entwidmung der Eisenbahnstrecke Erfurt Nord – Erfurt Bindersleben die bisherige nachrichtliche Übernahme von Bahnflächen nach § 5 Abs. 4 BauGB erübrigt, sind die entsprechenden Flächen nach Aussage der Begründung, S. 2, Pkt. 2.1 nunmehr für eine Darstellung entsprechend der angrenzend dargestellten Nutzungen nach § 5 Abs. 2 BauGB zugänglich. Plangegegenstand ist hier somit einerseits die *redaktionelle* Anpassung an die bahnrechtliche Entwidmung der Eisenbahnstrecke Erfurt Nord - Erfurt Bindersleben sowie andererseits die (im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Erfurt *erstmalig*) vorgenommene *ergänzende inhaltliche* Darstellung im Bereich der im Flächennutzungsplan bisher enthaltenen nachrichtlichen Übernahme der Bahnanlage. Planungsrechtlich wird zwischen einer Änderung und einer Ergänzung von Bauleitplänen unterschieden (vgl. die Begrifflichkeit in § 1 Abs. 8 BauGB). Da im Plantitel o.g. Flächennutzungsplanung der Begriff „Änderung“ oberbegrifflich verwendet wurde, sollte zumindest aus der Begründung deutlicher hervorgehen, dass es sich um ein Ergänzungsverfahren im Sinne von § 1 Abs. 8 BauGB handelt (vgl. hierzu auch Stellungnahme vom 26.04.2016, Anlage 4).

Grundsätzlich wird im Baugesetzbuch zwischen einer Änderung und einer Ergänzung von Bauleitplänen unterschieden (vgl. die Begrifflichkeit in § 1 Abs. 8 BauGB). Plangegegenstand ist hier einerseits die redaktionelle Anpassung an die bahnrechtliche Entwidmung der Eisenbahnstrecke Erfurt Nord - Erfurt Bindersleben sowie andererseits die (im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Erfurt) vorgenommene ergänzende inhaltliche Darstellung im Bereich der im Flächennutzungsplan bisher enthaltenen nachrichtlichen Übernahme der Bahnanlage. Dass es sich insofern (streng genommen) um ein Ergänzungsverfahren im Sinne von § 1 Abs. 8 BauGB handelt, sollte aus der Begründung hervorgehen (vgl. hierzu Pkt. 2.2 und 2.5 der Begründung). (Gegen die ‚oberbegriffliche‘ Verwendung des Begriffs ‚Änderung‘ im Plantitel zur fortlaufenden Nummerierung der formellen. Flächennutzungsplan-

verfahren nach Aufstellung des Ursprungsplans ist nichts einzuwenden. Zur Klarstellung kann ggf. im Plantitel verdeutlicht werden, dass die 25. Änderung „als Ergänzung“ vorgenommen wird und bei der Erklärung des Planzeichens Nr. 15.13 der PlanZV Anlage kann ggf. verdeutlicht werden dass es sich um den „Geltungsbereich der Ergänzungsplanung im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplans“ handelt.)

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Punkt «2.1 Planungsanlass- und Erfordernis» der Begründung wird um folgenden Abschnitt ergänzt:

„Die im Plangebiet als Bahnanlagen dargestellten Flächen umfassen ehemals tatsächlich dem Bahnverkehr gewidmete Flächen, faktisch als gewidmet anzusehende Flächen als auch weitere Flächen, die als Bahnflächen dargestellt sind, aber keiner tatsächlichen oder faktischen Widmung für den öffentlichen Bahnbetrieb unterliegen. Mit der vollständigen Aufgabe des Bahnbetriebes wird der Einfachheit halber die Aufstellung neuer Planungsziele gemäß § 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB für alle Teilflächen der im Plangebiet dargestellten Bahnanlagen im Verfahren unter der 25. Änderung des FNP zusammengefasst.

Punkt 8:

In der Planzeichenerklärung sind alle im Geltungsbereich der vorliegenden Ergänzungsplanung enthaltenen Planzeichen zu erläutern. Die Bedeutung der angrenzend an den Geltungsbereich des Ergänzungsplans in dem Planausschnitt enthaltenen Planzeichen können unter der Überschrift „Hinweise“ erläutert werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Die Planzeichnung und die Legende zur 25. Änderung des FNP wurden entsprechend überarbeitet.

Punkt 9:

Das verwendete Planzeichen zur Darstellung des Geltungsbereichs darf keine Darstellungen im Geltungsbereich der Ergänzungsplanung überdecken (vgl. hierzu auch § 2 Abs. 3 PlanZV). Die Darstellung der Hauptverkehrsstraßen (Planzeichen Nr. 5.1.2 der PlanZV Anlage) muss im nördlichen Geltungsbereich erkennbar bleiben. Das Planzeichen zur Darstellung des Geltungsbereichs ist bezüglich der Strichstärke entsprechend anzupassen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Die Darstellung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung entsprechend angepasst worden, um keine Darstellungen im Bereich der Planung zu überdecken.

Punkt 10:

Im Vollzug der vorliegenden Ergänzungsplanung können die beabsichtigten ökologischen Aufwertungen im Bereich der geplanten Grünverbindungen und der beabsichtigten Öffnung des verrohrten Gewässerabschnittes des Marbachs nach entsprechender rechtlicher Sicherung und Realisierung in einem Ökokonto „gut geschrieben“ und den Eingriffsbauplänen nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet werden, soweit eine Refinanzierung nach

§ 135a BauGB oder auf Grundlage von entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen nach § 11 BauGB durch die Eingriffsverursacher, die von den Eingriffsbebauungsplänen begünstigt sind, beabsichtigt ist. (Dies gilt nicht für durch öffentliche Fördermittel finanzierte ökologische Aufwertungsmaßnahmen).

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.04.2016, 17.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	13.04.2016, 09.01.2018	

Punkt 1:

Nach Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen der Zuständigkeit für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum zwischen Bahnhof Erfurt Nord und Gewerbepark Blumenstraße keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden.

Die gemäß § 23 AEG von Zwecken des Eisenbahnbetriebes freigestellten Betriebsanlagen einer Eisenbahn haben Ihren Charakter als Bahnanlage verloren.

Es bestehen keine Einwände gegen die geplante Flächennutzungsplan-Änderung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar, Fachbereich Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	09.01.2018	

Punkt 1:

Belange der architektonischen Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.

Rechtsgrundlage: Thüringer Denkmalschutzgesetz (THDSchG).

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	30.01.2016, 18.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	28.04.2016	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	11.04.2016, 15.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	29.04.2016, 30.01.2018	

Punkt 1:

Zustimmung.

Der in der FNP-Änderung aufgeführte Planungszweck wird begrüßt: „...Die künftige Nutzung der Flächen soll entsprechend der vorhandenen angrenzenden Nutzungen erfolgen. Planungsrechtlich soll die Umsetzung eines Teilprojektes der BUGA 21 gesichert werden - geplant ist die Wiederherstellung eines Gewässerbettes für den derzeit verrohrten Marbach und damit die Stärkung des bestehenden Gewässerbiosphärenverbundes. Weiterhin soll eine Aufwertung und Qualifizierung der vorhandenen, im wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Nordquerverbindung (NQV) dargestellten überörtlichen Grünzüge erfolgen. Zu diesem Zweck werden die Flächen in die sie umgebenden Nutzungen integriert und deren Darstellung übernommen. ...“

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	Keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.04.2016, 11.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.04.2016, 09.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.04.2016, 02.01.2018	

Punkt 1:

Zustimmung zu Aufhebung der Darstellung der Bahnanlage im Flächennutzungsplan und Wiederherstellung eines Gewässerbettes für den derzeit verrohrten Marbach sowie die Aufwertung und Qualifizierung der vorhandenen überörtlichen Grünzüge.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Es liegen Hinweise auf das Vorkommen von gefährdeten und seltenen Arten der Gattung Habichtskraut (Hieracium) im Bereich der Gleisanlagen vor. Der Erhalt von gefährdeten oder von Natur aus seltenen Arten stellt einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität dar, zu der sich die Stadt Erfurt im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung verpflichtet hat. Bei zukünftigen Vorhaben, die mit einer baulichen Änderung der derzeitigen Gleisanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung einhergehen, sollte der Erhalt der Vorkommen der o.g. Arten gewährleistet bleiben.

Der Erhalt von Lebensräumen der Zauneidechse sowie der Vorkommen von Habichtskraut-Arten hängt entscheidend von der Offenhaltung der Standorte ab. In Bereichen, wo diese Arten vorkommen führt die Anpflanzung von Gehölzen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Habitatqualität und damit zum Rückgang oder Verschwinden dieser Populationen. Dementsprechend sind hier offene naturnahe Flächen zu sichern.

Der Schotterkörper der Gleisanlagen wird in weiten Bereichen von der Zauneidechse (Lacerta agilis) bewohnt. Dabei handelt es sich nach § 7 (2) 14.b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der RL 92/43/EWG (FFHH-RL) um eine streng geschützte Art. Diese dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Des Weiteren dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei einem zukünftigen Rückbau der Gleiskörper oder einer Nutzungsänderung sind daher die Vorgaben des Artenschutzes zu beachten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob der Gleiskörper belassen werden kann.

Rechtsgrundlage: Verbote der Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der Schutz der Zauneidechse und der Habichtskrautarten kann durch die vorgesehenen Nutzungsausweisungen nicht oder nur schwer bewerkstelligt werden.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Verbote oder Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bleiben unberührt. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte gemäß BNatSchG sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten solche vorhanden sein, würden diese gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Einzelne, konkrete Maßnahmen zum Schutz bestimmter Standorte bestimmter Arten sind im Einzelnen kein Regelungsinhalt des FNP. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Ablehnung der vorgesehenen Darstellung künftiger Nutzungen Gewerbe, Wohnen und Landwirtschaft in den Abschnitten 1-2 sowie 7-9.

Vollständige Ausweisung der ehemaligen Bahntrasse als Grünfläche (auch in den Abschnitten 1-2 sowie 7-9) gefordert.

Zur Vervollständigung des Systems der Grünflächen und Grünverbindungen vorgeschlagen, vollständigen Bereich der ehemaligen Bahnstrecke als Grünfläche mit wichtiger Funktion als Biotopverbund auszuweisen.

Aufgrund der bereits mehrere Jahrzehnte andauernden Außerbetriebnahme der Bahntrasse hat sich im gesamten Verlauf ein Grünzug entwickelt, der in seiner Ausdehnung, Vernetzungsfunktion und ökologischen Wertigkeit im Vergleich zur Umfeldnutzung (Großwohnsiedlungen, Gewerbeflächen, strukturarme Intensivlandwirtschaft) von herausragender Bedeutung ist.

Der vorhandene Grünzug bildet einen Biotopverbund zwischen den Trockenbiotopen um Marbach und entlang der Bahnlinie Erfurt-Nordhausen mit Anschluss an den Roten Berg sowie zwischen den Feuchtlebensräumen von der Gera entlang des Marbaches bis zum Hungerbach. Weiterhin stellt er einen wichtigen Erholungsraumverbund vom Roten Berg, über die Geraaue zu den Kleingärten um Marbach und an der Hannoverschen Straße dar.

Die Erhaltung und Entwicklung solcher Grünverbundsysteme ist Zielstellung des Landschaftsplan Erfurt (1997) sowie der Fortschreibung in Form des Masterplan Grün insbesondere für die landschaftlichen Teilräume Westliche Hangkante und Geraaue (2013). Der Entwurf für den Flächennutzungsplan vergibt die einmalige Chance zur Erhaltung und Entwicklung des bereits faktisch vorhandenen Grünzuges und stellt diesen durch Festschreibung anderer Nutzungen zur Disposition. Dies steht nicht nur im Widerspruch zu den beiden Landschaftsplänen sondern auch zum ISEK 2020 (Entwurf 2015).

Abschnitt 1 und 2 sind im Masterplan Grün als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion dargestellt. Eine (Gewerbe-)Bebauung oder Versiegelung steht dieser Funktion entgegen.

Die Aussage im Umweltbericht „Mit der Integration der östlichen Bahnflächen in die angrenzenden Gewerbegebiete werden diese Bereiche in einen sinnvollen, landschaftsverträglichen Zusammenhang gebracht.“ hat dagegen keinen Sinn.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die in 2.2 Ziele und Zwecke der Planung beschriebenen Planungsziele und die daraus folgenden Darstellungen wurden in Punkt 5.1 Darstellungen der Begründung zur 25. Änderung des FNP ausführlich dargelegt. Soweit wie es die generalisierte Betrachtungsebene des FNP zulässt, soll mit rund 75% bereits der größte Teil der ehemaligen Bahnfläche durch Integration in die sie umgebenden Nutzung als Grünfläche, sowie als Fläche für die Landwirtschaft/ Gartenbau dargestellt werden.

Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10 000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar, die Darstellungen erfolgen grundsätzlich generalisiert.

Der ehemalige Gleisbereich im Abschnitt südlich der Straße der Nationen wird in der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits vollständig als Grünfläche dargestellt. Wie in Punkt «6 städtebauliche Kennziffern und Folgekosten für die Gemeinde» ausgeführt, erfolgte aus Darstellungsgründen im wirksamen FNP (Maßstab 1:10.000) die Darstellung der Bahnflächen als Bahnanlagen generalisiert und graphisch überzeichnet. Mit der 25. Änderung erfolgt daher in Teilbereichen auch eine redaktionelle Anpassung der vorhandenen Darstellungen an die bestehenden Nutzungen, so auch im nördlichen Bereich des Rieth. In diesem Bereich werden keine Wohnbauflächen neu dargestellt.

Eine Darstellung der ehemaligen Bahnanlagen als Wohnbauflächen erfolgt ausschließlich im Bereich der Ortslage Marbach, wo die Flächen in die sie umgebende Nutzung integriert werden, wie in Punkt 5.1 Inhalte der Planung, Darstellungen – Wohnbauflächen der Begründung beschrieben.

Der beschriebene ehemalige Gleisbereich in der Ausfahrt des Nordbahnhofs entlang der Bahnstrecke nach Nordhausen im Randbereich zum Gewerbegebiet „An der Lache“ ist entsprechend seiner anlagebedingten Charakteristik als Bahnstrecke real sehr schmal und langesogen und nach Aufgabe der Nutzung räumlich nicht von Bedeutung. Die Darstellung der vorherigen Nutzung Bahnanlagen erfolgte aufgrund ihrer Bedeutung generalisiert und überzeichnet. Räumlich bedeutsame Grünflächen als vollkommen neue Nutzung dagegen werden hier in diesem Abschnitt als nicht umsetzbar angesehen, weshalb von einer Darstellung eines derartigen Planungszieles im FNP an dieser Stelle abgesehen wird. Aufgrund der generalisierten Darstellung im FNP wird dieser Abschnitt daher, wie in der Begründung bereits beschrieben, in den städtebaulichen Zusammenhang der unmittelbar angrenzenden gewerblichen Nutzung gebracht. Es erfolgt eine Darstellung als gewerbliche Baufläche, siehe auch Punkt 5.1 Inhalte der Planung, Darstellungen – Gewerbliche Bauflächen.

Die Zielstellungen des Landschaftsplanes 1997 und des Rahmenkonzeptes Masterplan Grün sind in Punkt «3.4 Fachplanungen» beschrieben, weiter wird auf die Thematik in Punkt «7 Umweltbericht» der Begründung eingegangen.

Die Ziele der 25. Änderung des FNP stehen einer Umsetzung der Zielstellungen des Landschaftsplanes 1997 und des Rahmenkonzept Masterplan Grün nicht entgegen.

Zu Biotopen als naturschutzrechtlich geschützten Flächen und Objekten siehe weiter auch Punkt 2.

Einer Übernahme einer Zielstellung zur „Ausweisung eines Grünzuges mit Biotopfunktion“ in den FNP als vorbereitender Bauleitplan steht entgegen, dass damit im FNP eine räumliche und planerische Bedeutsamkeit verbunden wäre, die sich über die Grenzen der tatsächlich vorhandenen, schmalen, linienförmigen Bahnstrecke hinaus erstrecken würde. Für eine tatsächliche Umsetzung eines Grünzuges von räumlicher und planerischer Bedeutsamkeit wären stellenweise weitere Flächen in Anspruch zu nehmen. Sowohl im Bereich Marbach (Abschnitt 8), als auch im Bereich Rieth (Abschnitt 3) und Ilversgehofen (Abschnitt 1 und 2) wären derzeit baulich genutzte Flächen, die sich auch nicht im Eigentum der Stadt befinden, einzubeziehen, ggf. zu erwerben und entsprechend planerisch umzugestalten. Dies ist jedoch nicht Ziel der Planung, siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke» der Begründung der 25. Änderung des FNP, noch wird dies in einem überschaubaren Zeitraum als umsetzbar angesehen.

Im Übrigen stehen die mit der 25. Änderung des FNP geplanten Darstellungen einer Grünvernetzung mit kleinräumigen Elementen im Bereich der ehemaligen Bahnanlage auch nicht grundsätzlich entgegen.

Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich insbesondere die Vernetzungsfunktion für erholungssuchende Menschen sowie die Pflanzen- und Tierwelt auf nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Bebauungsplänen) realisieren lässt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der FNP ist ein vorbereitender Bauleitplan mit im Baugesetzbuch (BauGB) formal geregelten Anforderungen an Aufstellung und Inhalt. Die Darstellungen des FNP müssen grundsätzlich vollziehbar sein. Ist absehbar, dass sich auf nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Bebauungsplänen) eine geplante Nutzung nicht realisieren lassen wird, steht dies einer geplanten Darstellung einer solchen Zielstellung im FNP entgegen. Siehe weiter Punkt 3 der Abwägung.

Punkt 5:

Die Einbindung der westlichen Bahnabschnitte im Ortsteil Marbach in die beidseitig angrenzenden Wohnbauflächen ist nicht geeignet die Wohnfunktion zu fördern, wie im Umweltbericht behauptet wird. Vielmehr ist die Fläche in diesem Abschnitt zu schmal und aufgrund der parallel verlaufenden Straße selbst ungeeignet für die Wohnfunktion genutzt zu werden. Im Gegenteil führt der Verlust erholungswirksamer und vernetzender Grünelemente zu einer Beeinträchtigung der Wohnfunktion angrenzender Gebiete.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Aufgabe der Bahnstrecke und Integration der Fläche in die umgebende Art der Bodennutzung als Wohnbaufläche ermöglicht, dass auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene die bisher bestehende städtebauliche Zäsurwirkung und räumliche Trennung überwunden werden kann und eine Quartiersvernetzung und damit ein zusammenhängendes Wohngebiet entwickelt werden kann. Weiterhin fallen Emissionen aus dem Bahnbetrieb weg, die eine Wohnnutzung nachteilig beeinträchtigen können. Dies stellt für eine Wohnnutzung eine erhebliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation dar. Die Darstellung einer Wohnbaufläche steht der Entwicklung quartiersbezogener Grünflächen oder der Einordnung gebäudebezogener Freiflächen nicht entgegen.

Im Übrigen kann ein unmittelbarer Schutz von einzelnen „Grünelementen“ wie Bäumen und Sträuchern nur durch Festsetzungen bzw. Regelungen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen, oder wenn ein Schutzstatus aufgrund höher-rangiger Rechte (BNatSchG) gegeben ist. Siehe auch Punkt 2 der Abwägung.

Punkt 6:

Abschnitt 9 ist im Masterplan Grün als Biotoptyp mit besonderer Bedeutung dargestellt, der in seiner Form zu erhalten und nicht zu Ackerfläche umzugestalten ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im FNP wird die Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als Fläche für Landwirtschaft/ Gartenbau dargestellt, da die Fläche hinsichtlich der Art der Bodennutzung im Grundzug im großräumlichen Zusammenhang mit den sie umgebenden Flächen der landwirtschaftlichen Erzeugung, mittelbar der Freihaltung von Baugebieten, städtebaulich der Auflockerung von Siedlungsstrukturen, Erholungszwecken und auch allgemein ökologischen Zwecken dienen kann.

Einzelne Grünstrukturen, wie Gehölze und Baumgruppen als Bahndammbewuchs, können Bestandteil dessen sein und müssen auch nicht gesondert dargestellt werden, besonders, wenn sie nicht räumlich bedeutsam und damit für die Darstellung im FNP nicht von Belang sind.

Aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen im FNP leitet sich grundsätzlich weder ein unmittelbarer Erhalt, noch eine Zulässigkeit der Beseitigung von Gehölzen ab, auch leitet sich nicht unmittelbar und zwingend eine Umgestaltung einer Fläche zu Ackerfläche ab.

Der Landschaftsplan 1997 stellt in dem genannten Bereich „Streifenförmiges Feldgehölz“ dar. Im Landschaftsplan Rahmenkonzept „Masterplan Grün“, Karte „Raumempfindlichkeiten und -funktionen und Bestand“ ist die Fläche dargestellt als „Biototypen mit besonderer Bedeutung“. Eine Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biototypen geht aus den Tabellen 6 und 7 hervor.

Es handelt sich nicht um Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts bzw. um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, besonders geschützte Biotope oder ähnliches. Diese würden entsprechend der Darstellungssystematik und aufgrund der Hinweisfunktion des wirksamen Flächennutzungsplanes als Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnah-

men zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung übernommen werden. Dies ist bei dem genannten Gehölz nicht der Fall.

Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft/ Gartenbau in der vorliegenden Planung erfolgt systematisch analog dem Vorgehen bei anderen bereits aus der Widmung entlassenen Bahnstrecken im Stadtgebiet von Erfurt. Im Aufstellungsprozess des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt war im Vorentwurf der Streckenabschnitt Marbach – Bindersleben der gleichen Bahnstrecke noch als Bahnanlage dargestellt. Mit der Entwidmung dieser waren diese Flächen ebenfalls in die Darstellungen der umliegenden Nutzungen integriert worden. Weitere vorhandene im Landschaftsplan 1997 als „Streifenförmige Feldgehölze“ verzeichneten Objekte sind in der Beschlussfassung des wirksamen FNP ebenfalls in der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft aufgegangen. Die Feldgehölze sind davon in ihrem Bestand nicht berührt.

Wenn explizit auch Gehölzgruppen als gliedernde Landschaftsraumelemente als Art der Bodennutzung Eingang in den FNP finden sollen, so würde dies grundsätzlich eine Anpassung der Darstellungssystematik auf gesamtstädtischer Ebene bedingen. Dabei wäre zu prüfen, inwiefern eine räumliche Bedeutsamkeit abgeleitet werden kann und welche Darstellungsform dafür in Betracht kommt. Ggf. wäre dies auch denkbar im weiteren Zusammenhang mit einer künftigen Einarbeitung eines gesamtstädtischen Ausgleichsflächenkonzept als Überarbeitung der Grünordnerischen Zielstellungen auf Ebene des FNP in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Punkt 7:

Die Bilanzierung im Umweltbericht ist vollkommen sachfremd, da sie nicht die unterschiedliche Wertigkeit des Verkehrsbegleitgrüns auf den unterschiedlich breiten Böschungs- und Randbereichen berücksichtigt. Besonders augenscheinlich wird dies im Abschnitt 9, wo der Entwurf sogar eine ökologische Aufwertung bei Umwandlung der Bahntrasse (einschließlich Böschungen) in eine Ackerfläche postuliert. Eine korrekte Bilanzierung unter Berücksichtigung (siehe Anlage 1) würde nicht zu einem positiven Saldo kommen sondern einer Verschlechterung der Situation dokumentieren.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10 000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar, die Darstellungen erfolgen grundsätzlich generalisiert. Der Umweltbericht betrachtet entsprechend die planungsrechtlich zulässige Art der Bodennutzung (Bahnanlage) im Gegensatz zur geplanten Art der Bodennutzung (Flächen für die Landwirtschaft/ Gartenbau) in der Betrachtungstiefe des FNP als vorbereitender Bauleitplan. Die Wertigkeit von Verkehrsbegleitgrün im Einzelnen ist kein unmittelbarer Regelungs- und Betrachtungsgegenstand des FNP. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende (konkretisierende) Planverfahren. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 8:

Eine durchgehende Darstellung als Grünfläche mit Verbundcharakter steht dem großflächigen Ansatz/ Maßstab eines Flächennutzungsplanes nicht entgegen, da die Fläche in dieser Ausprägung vorhanden und der räumlichen Ausdehnung auch bisher mit einer eigenen Nutzung dargestellt wurde.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan (FNP) als sogenannter vorbereitender Bauleitplan stellt die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Die Bearbeitung und die Darstellungen des FNP der Stadt Erfurt erfolgen generalisiert im Maßstab 1:10 000, die Inhalte sind grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar (siehe auch Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung).

Als formeller, vorbereitender Bauleitplan stellt der FNP die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar (Entwicklungsgebot). Vorhandene und geplante Bahnanlagen sind räumlich bedeutsam, da sie sich aufgrund von Eigenheiten im Betriebsablauf, städtebaulicher Zäsurwirkung, Emissionen uvm. erheblich auf die Aufstellung von Bebauungsplänen auswirken. Weiter unterliegen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gewidmete bzw. faktisch als gewidmet anzusehende Bahnflächen dem Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB und sind in den Bauleitplan zu übernehmen bzw. sind Darstellungen im Bauleitplan zu treffen, in denen die Widmung aufgehen kann.

Aus der räumlichen Bedeutsamkeit und der nachrichtlichen Übernahme erwächst im FNP das Erfordernis, im Zuge der Darstellung und der Anforderungen an den FNP als vorbereitenden Bauleitplan eine entsprechende Generalisierung in der Darstellung vorzunehmen.

Aus einzelnen, nicht räumlich bedeutsamen Landschaftselementen und Gehölzen ergibt sich dieses Erfordernis jedoch nicht, siehe weiter Punkt 2 und 3 der Abwägung.

Punkt 9:

Anlage 1: korrigierte Bilanzierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 25.

In Abschnitt 7 werden in der Bilanzierung 7 000 m² Fläche als Fläche für Ackerfläche gesehen anstatt Grünfläche.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10 000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar, die Darstellungen erfolgen grundsätzlich generalisiert.

So erfolgte die Plandarstellung der Bahnfläche aufgrund ihrer Eigenart erheblich generalisiert. Mit der vorliegenden 25. Änderung des FNP erfolgte die Integration der Flächen in die

umliegenden Nutzungen ebenfalls generalisiert, weiter war innerhalb des Geltungsbereiches stellenweise eine Neuzeichnung und Anpassung zur Bestandsdarstellung erforderlich.

Zu den Darstellungen in dem genannten Bereich siehe auch Punkt 5.1 Darstellungen – Grünflächen der Begründung zur 25. Änderung des FNP.

Der Umweltbericht folgt der Betrachtungstiefe des FNP als vorbereitender Bauleitplan und bezieht sich auf die generalisierten Darstellungen, siehe weiter auch Punkt 8 der Abwägung. Im Übertrag auf die reale Situation vor Ort bzw. auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen sind diese Angaben vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Maßstabs- und Betrachtungsebenen zu sehen.

Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende (konkretisierende) Planverfahren. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom:	22.04.2016, 26.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

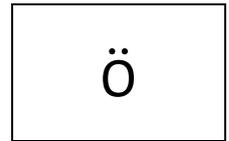
ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.04.2016, 03.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom:	28.04.2016, 06.02.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

**2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren
Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:		
mit Schreiben vom:	25.04.2016	

Punkt 1:

Im Bereich der Unterquerung der Hannoverschen Straße (B4) nähert sich die ehemalige Bahnstrecke dem parallel zur Bodenfeldallee bereits vorhandenen Rad-Geh-Weg in Richtung Thüringenpark. Wie anhand des „Trampelpfades“ quer zum Gleis erkennbar ist, nutzen ganzjährig sehr viele Fußgänger und Radfahrer die Möglichkeit von hier aus und in Richtung OBI etc. zu gelangen. Es wäre schön wenn im Rahmen der Umgestaltung der Trampelpfad als regulärer Fuß- und Radweg hergestellt wird. Gleichzeitig sollte aber das Verkehren von KfZ durch geeignete bauliche Maßnahmen wirksam verhindert werden! Die durchgängige Herrichtung der Bahnstrecke von Bindersleben als Radweg bis zur Mittelhäuser Straße oder noch weiter wäre natürlich auch sehr schön, aber sicher auch sehr kostenintensiv. Das wäre aber sicher ein geeignetes BUGA-Projekt!

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Da der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt, kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Daher verweisen wir in Bezug auf die konkrete Umsetzung von Maßnahmen – wie die Errichtung von Fuß- und radwegen – auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren. Um jedoch zu verdeutlichen, dass mit den geplanten Darstellungen der vorliegenden 25. Änderung des FNP die genannten Maßnahmen in Form von Wege- und Querungsmöglichkeiten für Fußgänger sowie Radwege jedoch grundsätzlich möglich sind, bzw. die Darstellungen des FNPs den genannten Maßnahmen nicht entgegenstehen, wird die Begründung zur vorliegenden 25. Änderung des FNPs in Punkt 2.3 Plangebiet – Erschließung und Infrastruktur um folgenden Punkt ergänzt:

„Durch Fußgänger und Radfahrer sind im Laufe der Zeit an verschiedenen Stellen Wegebeziehungen über die Bahnanlagen entstanden.“

Punkt 5.1 Darstellungen – Grünflächen wird um folgenden Punkt ergänzt:

„(...) Grundsätzlich können in den weiteren Planungs- und Genehmigungsebenen sowohl neue, als auch teils vorhandene, informelle Fuß- und Radwege im Bereich der ehemaligen Bahnanlagen als Wegeverbindung und Vernetzungsaufgabe zwischen den Quartieren

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25,
Bereich Ilversgehofen bis Marbach „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“

gesichert bzw. neu umgesetzt werden. Die Darstellungen von Grünflächen im FNP steht der Errichtung von Fuß- und Radwegen nicht entgegen.“

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:		
mit Schreiben vom:	28.04.2016	

Punkt 1:

Mit Interesse haben wir die geplanten Änderungen für den o.g. Bereich der ehemaligen Bahnanlage wahrgenommen. Diese Bahnlinie war von 1976 bis 1994 in Betrieb. Der damalige Bau ging mit größeren Geländemodulationen einher. Ein positiver Effekt für die sich südlich anschließende Wohnsiedlung „Grenzweg“ war eine erhebliche Absenkung des Grundwasserspiegels. Vor dieser Zeit standen zahlreiche Keller regelmäßig unter Wasser. Unser Wohnhaus wurde zwischen 1987 und 1991 errichtet. Maßnahmen gegen drückendes Wasser, wie eine weiße Wanne waren zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Bei der nun geplanten Abtragung des Bahnkörpers einschließlich seiner Entwässerungsleitungen sowie der Renaturierung des Marbaches bitte wir um Prüfung hinsichtlich einer möglicher Erhöhung des Grundwasserstandes im Bereich unserer Wohnhäuser, denn wir möchten auch weiterhin über trockene Keller verfügen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen, dieser Punkt der Stellungnahme kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden. Wir verweisen hinsichtlich dieser Fragestellung insbesondere auf das nachfolgende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, welches mit der konkreten Umsetzung der Maßnahme in Form der Freilegung und Neuanlage des Marbaches durchgeführt wird.

Dieses Verfahren liegt jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung, welches für die vorliegende 25. Änderung des FNP verantwortlich ist. Verantwortlich für Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren ist die Untere Wasserbehörde.

Die Durchführung des Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird ebenfalls regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt gemacht werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens erfolgt auch regelmäßig eine öffentliche Auslegung, in deren Rahmen ggf. Betroffenheiten geltend gemacht werden können. In diesem Verfahren werden die mit der geplanten Gewässerumgestaltung einhergehenden Belange Betroffener ermittelt. In Ihrem Fall heißt das, dass in diesem wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen sein wird, ob und inwiefern Sie und Ihr Eigentum z.B. möglicherweise durch steigendes Grundwasser betrof-

fen sein könnten und wie gegebenenfalls damit umzugehen wäre, beziehungsweise Maßnahmen gegen nachteilige Effekte getroffen werden können.

Punkt 2:

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung würde sich eine kleine Brücke für Fußgänger und Radfahrer über den künftigen renaturierten Marbach westlich der B4-Brücke anbieten. Damit wäre ein Verbund aus Richtung Marbach mit Weiterführung zum Rad- und Fußweg westlich des B-Plan Gebietes „Augsburger Straße“ zum Stadtzentrum gewährleistet. Derzeit wird der Bahnkörper unmittelbar hinter der Brücke ohnehin von Fußgängern und ihre Räder tragenden Radfahrer in einer gebildeten Furt überstiegen.

Wir erwarten die Prüfung unseres vorgetragenen Problems und freuen uns auf Ihre baldige Antwort.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Da der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt, kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Daher verweisen wir in Bezug auf die konkrete Umsetzung von Maßnahmen – wie die Errichtung einer Fußgängerbrücke – auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Um jedoch zu verdeutlichen, dass mit den geplanten Darstellungen der vorliegenden 25. Änderung des FNP die genannten Maßnahmen in Form von Wege- und Querungsmöglichkeiten für Fußgänger sowie Radwege jedoch grundsätzlich möglich sind, bzw. die Darstellungen des FNPs den genannten Maßnahmen nicht entgegenstehen, wird die Begründung zur vorliegenden 25. Änderung des FNPs in Punkt 2.3 Plangebiet – Erschließung und Infrastruktur um folgenden Punkt ergänzt:

„Durch Fußgänger und Radfahrer sind im Laufe der Zeit an verschiedenen Stellen Wegebeziehungen über die Bahnanlagen entstanden.“

Punkt 5.1 Darstellungen – Grünflächen wird um folgenden Punkt ergänzt:

„(...) Grundsätzlich können in den weiteren Planungs- und Genehmigungsebenen sowohl neue, als auch teils vorhandene, informelle Fuß- und Radwege im Bereich der ehemaligen Bahnanlagen als Wegeverbindung und Vernetzungsaufgabe zwischen den Quartieren gesichert bzw. neu umgesetzt werden. Die Darstellungen von Grünflächen im FNP steht der Errichtung von Fuß- und Radwegen nicht entgegen.“

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:		
mit Schreiben vom:	05.11.2017	

Punkt 1:

Die ehemalige S-Bahn-Trasse soll renaturiert werden. Im Zuge der Umgestaltung würden folgende Maßnahmen vorschlagen:

1.) Abbruch der Brücke über die Gera. Bei Erneuerung der benachbarten Straßenbrücke (Str. d. Nationen/ Gera) gibt es für die Fußgänger-Umleitung bereits 2 Geraquerungen: Die sog. Entenbrücke für Richtung OT Berliner Str. und die Straßenbrücke bei Teichmannshof für den OT Moskauer Platz, beide nur ca. 100 m neben der Bahnbrücke.

2.) Abbruch der ehemaligen S-Bahnsteige Györer Str. und Berliner Str.

3.) Der gegenwärtige Fuß-/ Radweg zwischen Györer Str. 7 und Apoldaer Str. wird als fußläufige Verbindung von Straßenbahn-Haltestelle A-S-Gymnasium zum Gewerbegebiet Apoldaer Str. (z.B. Bildungswerk Bau), wie auch als Radweg nach OT Roter Berg und Gispersleben-Ost benutzt und hat folgende Nachteile: 10 m Rampen-Steigung von ca. 7 %, mithin nicht behindertengerecht, unnötige mehrfach rechtwinklige, kaum ausgeleuchtete Linienführung, ungünstige Mündung an der Straße der Nationen verleitet zum gefährlichen Überqueren der Hauptstraße, obwohl ca. 50 m weiter eine Ampel ist (Apoldaer Str.).

Vorschlag, die Linienführung von der Györer Straße her weiterzuführen, indem hinter der Heizleitungsbrücke eine Rampe Richtung Haltestelle Apoldaer Str. geschüttet wird.

Vorteile: relativ geradlinige Trasse, 25 m Rampensteigung maximal 3 %, Mündung an der Hauptstraße nahe der v.g. Ampel.

4.) Im Zuge des BV „Rathausbrücke“ hatte für die BI mit einem Brückengegenvorschlag zum Kompromiss beigetragen und gebeten, bei der Verteilung des zugesagten Stadtbaumkontingentes auch den Grünstreifen zwischen Str. der Nationen und Heizleitungs-/ Bahntrasse für Pflanzungen an einigen wenigen Rasenbereichen (auch als „psychologischen“ Schallschutz) zu bedenken.

5.) Es ist zwar nicht der Wirkungsbereich des Ortsteilrates, aber seit Jahren ist es eigenartig, dass die Bushaltestelle in der Str. d. Nationen (westlich der Fußgängerbrücke) „Hanoier Str.“ heißt, obwohl es keine direkte fußläufige Verbindung zw. ihr und der v.g. Straße gibt (S-Bahn-trasse dazwischen), während es einen befestigten Fußweg zur Rigaer und östl. Moskauerer Str. gibt. Nach Abbau der Bahntrasse wäre daher ein neuer Fußweg zwischen Haltestelle und Hanoier Str. sinnvoll. Dazu wäre aber auch eine Brücke über den renaturieren Bach erforderlich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Da der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt, kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Daher verweisen wir in Bezug auf die konkrete Umsetzung von Maßnahmen – wie die Errichtung von Brückenbauwerken, Abbau von Bahnsteigen, Führung von Rampen und Rad- und Fußwegen – auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Um jedoch zu verdeutlichen, dass mit den geplanten Darstellungen der vorliegenden 25. Änderung des FNP die genannten Maßnahmen in Form von z. B. Wege- und Querungsmöglichkeiten für Fußgänger sowie Radwege grundsätzlich möglich sind, bzw. die Darstellungen des FNPs den genannten Maßnahmen nicht entgegenstehen, wird die Begründung zur vorliegenden 25. Änderung des FNPs in Punkt 2.3 Plangebiet – Erschließung und Infrastruktur um folgenden Punkt ergänzt:

„Durch Fußgänger und Radfahrer sind im Laufe der Zeit an verschiedenen Stellen Wegebeziehungen über die Bahnanlagen entstanden.“

Punkt 5.1 Darstellungen – Grünflächen wird um folgenden Punkt ergänzt:

„(...) Grundsätzlich können in den weiteren Planungs- und Genehmigungsebenen sowohl neue, als auch teils vorhandene, informelle Fuß- und Radwege im Bereich der ehemaligen Bahnanlagen als Wegeverbindung und Vernetzungsaufgabe zwischen den Quartieren gesichert bzw. neu umgesetzt werden. Die Darstellungen von Grünflächen im FNP steht der Errichtung von Fuß- und Radwegen nicht entgegen.“

Gern verweisen wir hinsichtlich der Ausgestaltung der weiteren direkten und begleitenden Maßnahmen zur Renaturierung des Marbachs auf das nachfolgende, wasserrechtliche Genehmigungsverfahren. Dieses Verfahren erfolgt gesondert unter Federführung der Unteren Wasserbehörde.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:		
mit Schreiben vom:	01.02.2018	

Punkt 1:

Abschnitt 1 und Abschnitt 2 entsprechend als gewerbliche Bauflächen gesehen, die nicht für die „Buga“ benötigt werden.

Nennung von Flurstücken, die zu Gewerbebetrieb gehören.

Zwischen diesen Grundstücken verläuft die ehemalige Bahntrasse in dem bezeichneten Abschnitt 2.

Ehemalige Bahntrasse trennt die Grundstücke so, dass zwischen den Grundstücken direkt keine Fahrzeuge bewegt werden können. Im Gewerbebetrieb gibt es eine große Anzahl an Fahrzeugbewegungen mit Fahrzeugen. Bei jeder Fahrt besteht Aufwand zur Überführung von Fahrzeugen über öffentliche Flächen (Mittelhäuser Straße), die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

Es werden Vorteile im Erwerb der Flächen von 1000 m² durch den Gewerbebetrieb gesehen.

Bebauung der ehemaligen Bahntrasse ist nicht vorgesehen, Fläche soll lediglich die Grundstücke innerbetrieblich verbinden.

Entfernung der Bahnschienen und Begrünung auf eigene Kosten angeboten.

Beantragung Verkauf der ehemaligen Bahnanlagen, die an Grundstücke des Gewerbebetriebes angrenzen, und Berücksichtigung.

Nach positiven Bescheid des Planungsträgers Bemühung bei zuständigem Amt um Erwerb.

Abwägung:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

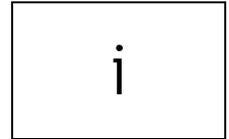
Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellungen des FNP stehen einem Erwerb durch den Anfrager nicht entgegen. Welche Nutzungen baurechtlich konkret möglich sind, ist durch die Baugenehmigungsbehörde zu beurteilen. Eine Untersuchung der Eigentumsrechte und ob und inwiefern eine Veräußerung der Flächen erfolgen kann, ist durch das Amt für Liegenschaften zu klären. Weiter verweisen wir in diesem Punkt ihrer Anfrage auf ggf. nachfolgende Planverfahren

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25,
Bereich Ilversgehofen bis Marbach „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“

bzw. auf örtliche Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Anmerkung: Der Antragsteller hat zu diesem Sachverhalt eine gesonderte Mitteilung erhalten.

**2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen
Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i 1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	26.04.2016, 05.02.2018	

Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde lehnt die Beschlussvorlage ab. Die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde stimmen der Beschlussvorlage mit Änderung, Ergänzungen und Hinweisen zu. Die untere Abfallbehörde nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1:

Die Unter Naturschutzbehörde lehnt die geplante FNP-Änderung Nr. 25 ab.

Die Umwidmung der Bahnstrecke in eine Grünfläche inkl. Gewässerlauf entspricht den vorangegangenen Abstimmungen. Die planerische Intention, die Bahntrasse zukünftig als landwirtschaftliche Fläche auszuweisen, widerspricht jedoch (entgegen der Begründung zum FNP-Vorentwurf) den Zielstellungen des Landschaftsplanes. Auf Grund der Bedeutung als Lebensraum europarechtlich streng geschützter Zauneidechsen und ihrer raumbedeutsamen Heckenstruktur wurde die Fläche im Landschaftsplan als Gehölzbiotop dargestellt. Somit ist die ehemalige Bahnstrecke entgegen der aktuellen Zielsetzung im FNP als Grünfläche darzustellen.

Hinweis: Die geplante Umnutzung der Bahntrasse in eine Ackerfläche wäre mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, welche im Zuge der FNP-Änderung zu bilanzieren sind. Im Umweltbericht zu berücksichtigen ist die ökologische Funktion der ehemaligen Bahntrasse für heimische geschützte Arten auf Grundlage der Daten des LINFOS.

Im Entwurf zur 25. Änderung des FNP wurde die Bahntrasse im südlichen Teilbereich (Streckenabschnitt zwischen dem Wohngebiet Marbach-Süd und der Gewerbefläche an der Blumenstraße) als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die entsprechende Fläche stellt sich vor Ort als Gehölzfläche dar, welche im Landschaftsplan der Stadt Erfurt entsprechend dargestellt wurde.

Die Fläche besitzt auf Grund ihrer Flächengröße von ca. 2 ha ein hohes ökologisches Potenzial. Nach Rücksprache mit dem Naturschutzbeirat der Landeshauptstadt Erfurt ist die Fläche im FNP als Grünfläche darzustellen, um den dauerhaften Erhalt der Gehölzfläche zu sichern.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im FNP wird die Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als Fläche für Landwirtschaft/ Gartenbau dargestellt, da die Fläche hinsichtlich der Art der Bodennutzung im Grundzug im großräumlichen Zusammenhang mit den sie umgebenden Flächen der landwirtschaftlichen Erzeugung, mittelbar der Freihaltung von Baugebieten, städtebaulich der Auflockerung von Siedlungsstrukturen, Erholungszwecken und auch allgemein ökologischen Zwecken dienen kann.

Einzelne Grünstrukturen, wie Gehölze und Baumgruppen als Bahndammbewuchs, können Bestandteil dessen sein und müssen auch nicht gesondert dargestellt werden, besonders, wenn sie nicht räumlich bedeutsam und damit für die Darstellung im FNP nicht von Belang sind.

Aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen im FNP leitet sich grundsätzlich weder ein unmittelbarer Erhalt, noch eine Zulässigkeit der Beseitigung von Gehölzen ab, auch leitet sich nicht unmittelbar und zwingend eine Umgestaltung einer Fläche zu Ackerfläche ab.

Der Landschaftsplan 1997 stellt in dem genannten Bereich „Streifenförmiges Feldgehölz“ dar. Im Landschaftsplan Rahmenkonzept „Masterplan Grün“, Karte „Raumempfindlichkeiten und -funktionen und Bestand“ ist die Fläche dargestellt als „Biotoptypen mit besonderer Bedeutung“. Eine Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen geht aus den Tabellen 6 und 7 hervor.

Es handelt sich nicht um Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts bzw. um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, besonders geschützte Biotope oder ähnliches. Diese würden entsprechend der Darstellungssystematik und aufgrund der Hinweisfunktion des wirksamen Flächennutzungsplanes als Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung übernommen werden. Dies ist bei dem genannten Gehölz nicht der Fall.

Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft/ Gartenbau in der vorliegenden Planung erfolgt systematisch analog dem Vorgehen bei anderen bereits aus der Widmung entlassenen Bahnstrecken im Stadtgebiet von Erfurt. Im Aufstellungsprozess des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt war im Vorentwurf der Streckenabschnitt Marbach – Bindersleben der gleichen Bahnstrecke noch als Bahnanlage dargestellt. Mit der Entwicklung dieser waren diese Flächen ebenfalls in die Darstellungen der umliegenden Nutzungen integriert worden. Weitere vorhandene im Landschaftsplan 1997 als „Streifenförmige Feldgehölze“ verzeichneten Objekte sind in der Beschlussfassung des wirksamen FNP ebenfalls in der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft aufgegangen. Die Feldgehölze sind davon in ihrem Bestand nicht berührt.

Wenn explizit auch Gehölzgruppen als gliedernde Landschaftsraumelemente als Art der Bodennutzung Eingang in den FNP finden sollen, so würde dies grundsätzlich eine Anpassung der Darstellungssystematik auf gesamtstädtischer Ebene bedingen. Dabei wäre zu prüfen, inwiefern eine räumliche Bedeutsamkeit abgeleitet werden kann und welche Darstellungsform dafür in Betracht kommt. Ggf. wäre dies auch denkbar im weiteren Zu-

sammenhang mit einer künftigen Einarbeitung eines gesamtstädtischen Ausgleichsflächenkonzept als Überarbeitung der Grünordnerischen Zielstellungen auf Ebene des FNP in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Untere Wasserbehörde

Punkt 2:

Die untere Wasserbehörde stimmt der FNP-Änderung unter folgender Ergänzung/ Änderung zu:

Auf Seite 10 zur Begründung zum Vorentwurf des FNP steht: „Als Ziel des Rahmenplans ist eine „Entwicklung eines durchgehenden Grünzuges mit der Öffnung des Marbachs“ bis zur Mündung in die Gera beschrieben.“ Um dies zu erreichen ist es erforderlich den Bereich zwischen der Hannoverschen Straße und dem Einlauf des Marbachs in die derzeitige Verrohrung als Grünfläche darzustellen. Eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche steht dem Interesse zur Entwicklung eines möglichst naturnahen Gewässers (geplante Maßnahme zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie) und eines durchgehenden Grünzuges entgegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Bereich zwischen dem Einlauf des Marbachs in die derzeitige Verrohrung und der Hannoverschen Straße wird in der Planzeichnung zum Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits vollständig als Grünfläche dargestellt. Im Übrigen wird die ehemalige Bahnstrecke zwischen der Querung mit der schmalen Gera in Ilversgehofen bis zur Ortslage Marbach als Grünfläche dargestellt.

Punkt 3:

Der Absatz: „Im Bereich nördlich des Rieth besteht das Ziel, einen von Norden kommenden „ehemaligen Verbindungsgraben als natürliche Gewässer und Biotopverbindung“ bis zur Einmündung in die Schmale Gera im Bereich des Gleisfeldes des Nordbahnhofs zu entwickeln.“ (Seite 10 der Begründung des Vorentwurfs) ist unverständlich. Der unteren Wasserbehörde ist nicht bekannt um welchen Bereich und welchen Graben es sich dabei handeln soll. Wir bitten hiermit um Aufklärung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Wie im Punkt 3.3.2 Informelle Planungen, Rahmenpläne dargelegt, handelt es sich um im Rahmenplan EFN104 „Nördliche Geraaue“ (Stadtratsbeschluss vom 20.04.1994) beschriebene Ziele, welche einen Teilbereich der vorliegenden Planung betreffen. Dieser Rahmenplan war durch das Garten- und Friedhofsamt in intensiver Zusammenarbeit mit dem Umweltamt erstellt worden. Der Rahmenplan ist im wirksamen FNP explizit als eine planerische Grundlage benannt worden, dessen planerischen Zielstellungen in den wirksamen FNP übernommen wurden.

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 4:

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt der Beschlussvorlage mit folgender Änderung zu:

Der ehemalige Gleisbereich im Gebiet der Straße der Nationen (Bereich Rieth) und der Eisenbahntrasse nach Nordhausen wird als Grünfläche dargestellt.

Eisenbahntrassen sind klimatisch wichtige Luftleitbahnen und auf Grund des Schotterbettes thermische relevante Ausgleichsräume. Die ehemalige Bahnstrecke Erfurt Nord – Gewerbegebiet Blumenstraße ist entwidmet. Da somit keine Züge mehr fahren, werden weder Luftschadstoffe noch Lärm emittiert. Die Bahnstrecke fungiert aber weiterhin im Bereich der Straße der Nationen und entlang der Eisenbahntrasse nach Nordhausen als wichtiger Durchlüftungsraum.

Die Belüftungsbahn entlang der Straße der Nationen stellt neben der ICE- Strecke die einzige großräumige Belüftungsbahn in Ost-West- Richtung dar. Die ehemalige Bahntrasse sollte daher in dem Bereich vollständig als Grünfläche dargestellt werden. Wohnungsbau kann in dem Bereich aufgrund der Lärmbelastung der Straße der Nationen sowieso nicht entwickelt werden.

Im nördlich angrenzenden Bebauungsplanverfahren GIV091 wurde durch ein Detailklimagutachten die Luftleitbahn nachgewiesen und daher parallel der Bahn ein Grünstreifen im FNP festgesetzt.

Die ehemalige Bahntrasse sollte in Verlängerung des festgelegten Grünbereichs auch in der jetzt geplanten FNP Änderung so dargestellt werden. Die Fortsetzung und Erweiterung des Durchlüftungsbereichs ist umso wichtiger, da die angrenzenden Bereiche stark überwärmt sind.

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10 000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar, die Darstellungen erfolgen grundsätzlich generalisiert.

Der beschriebene ehemalige Gleisbereich im Abschnitt südlich der Straße der Nationen wird in der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits vollständig als Grünfläche dargestellt. Wie in Punkt 6 städtebauliche Kennziffern und Folgekosten für die Gemeinde ausgeführt, erfolgte aus Darstellungsgründen im wirksamen FNP (Maßstab 1:10.000) die Darstellung der Bahnflächen als Bahnanlagen generalisiert und graphisch überzeichnet. Mit der 25. Änderung erfolgt daher in Teilbereichen auch eine redaktionelle Anpassung der vorhandenen Darstellungen an die bestehenden Nutzungen, so auch im nördlichen Bereich des Rieth. In diesem Bereich werden keine Wohnbauflächen neu dargestellt.

Eine Darstellung der ehemaligen Bahnanlagen als Wohnbauflächen erfolgt ausschließlich im Bereich der Ortslage Marbach, wo die Flächen in die sie umgebende Nutzung integriert

werden, wie in Punkt 5.1 Inhalte der Planung, Darstellungen – Wohnbauflächen der Begründung beschrieben.

Der beschriebene ehemalige Gleisbereich in der Ausfahrt des Nordbahnhofs entlang der Bahnstrecke nach Nordhausen im Randbereich zum Gewerbegebiet „An der Lache“ ist entsprechend seiner anlagebedingten Charakteristik als Bahnstrecke real sehr schmal und langezogen und nach Aufgabe der Nutzung räumlich nicht von Bedeutung. Die Darstellung der vorherigen Nutzung Bahnanlagen erfolgte aufgrund ihrer Bedeutung generalisiert und überzeichnet. Räumlich bedeutsame Grünflächen als vollkommen neue Nutzung dagegen werden hier in diesem Abschnitt als nicht umsetzbar angesehen, weshalb von einer Darstellung eines derartigen Planungszieles im FNP an dieser Stelle abgesehen wird. Aufgrund der generalisierten Darstellung im FNP wird dieser Abschnitt daher, wie in der Begründung bereits beschrieben, in den städtebaulichen Zusammenhang der unmittelbar angrenzenden gewerblichen Nutzung gebracht. Es erfolgt eine Darstellung als gewerbliche Baufläche, siehe auch Punkt 5.1 Inhalte der Planung, Darstellungen – Gewerbliche Bauflächen.

Punkt 5:

Diese Grünbereiche sollten nur locker bepflanzt werden, um die Strömungsaktivität nicht zu beeinflussen. Die Schaffung eines Gewässerbereiches würde auch dem klimatischen Ziel entsprechen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	19.04.2016, 01.02.2018	

Punkt 1:

Keine Bedenken.

Denkmalschutzrechtlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	26.04.2016, 26.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	50 Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom:	04.04.2016, 22.01.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ im Bereich Ilversgehofen bis Marbach	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	25.04.2016, 10.01.2018	

Punkt 1:

Es wurden folgende Hinweise zu o. g. Planvorhaben abgegeben:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.